

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Salzungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 und der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ThürKO - in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 9 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung vom 20.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung – beschlossen.

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Salzungen ist ein staatlich anerkanntes Sole-Heilbad.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Salzungen ohne seine Ortsteile gemäß § 3 der Hauptsatzung.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten. Diese sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnungen oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in den Erhebungsgebieten haben.
- (3) Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Anlagen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1, im Falle des § 6 Abs. 3 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Salzungen zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Beitragspflichtigen je Aufenthaltstag 1,50 Euro. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Kinder im Alter bis 16 Jahre sind kurbeitragsfrei.
- (3) Von Beitragspflichten gemäß § 4 Abs. 2 wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheiten im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 42,00 Euro erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten
 - b) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen soweit hierfür berufliche Gründe vorliegen
 - c) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden, weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen und auf die Regelung des § 6 Abs. 3 keine Anwendung findet.
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 - a) Personen, die Kurmittel von ihrem ständigen Wohnsitz aus im Wege ambulanten Behandlungen in Anspruch nehmen.
 - b) Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne der Besitzstandswahrung gemäß Kapitel 23 SGB XIV oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Behinderten im Sinne des § 99 SGB IX, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten mit mindestens fünfzig von Hundert des Grades der Behinderung (GdB), wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen B) oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

- d) Die Stadt Bad Salzungen kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- e) Bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 8

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt.
- (2) In Fällen sozialer und unbilliger Härte kann die Stadt Bad Salzungen auf Antrag den Kurbeitrag um 50 % ermäßigen.

§ 9

Kur- und Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 genannten Personen erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kur- und Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Die Kur- und Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kur- und Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzulegen.
Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Bad Salzungen ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kur- und Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Kur- und Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust der Kur- und Gästekarte ist bei der Stadt Bad Salzungen anzuzeigen. Für weitere Ersatzausfertigungen wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs 3. ist nach Einzahlung des Kurbeitrages auf Antrag eine Kurkarte für den jeweiligen Zeitraum auszustellen.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Erstattung ist spätestens am Tag der Abreise gegenüber dem Wohnungsgeber geltend zu machen.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Gewerbliche Wohnungsvermieter, Inhaber von Kurkrankenhäusern, Kurkliniken, Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, Hotels und Gaststätten, Wohnmobilstell- und Campingplätzen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Stadtverwaltung Bad Salzungen vorgegebenen Meldeverfahrens vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den in dem von der Stadtverwaltung Bad Salzungen vorgegebenen Meldeverfahren anzugebende Angaben, auch den Tag der Anreise und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen.
- (3) Der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadtverwaltung Bad Salzungen, spätestens am Folgetag nach der Abreise des Gastes, an die Stadtverwaltung erfolgt. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen.
In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Datenübermittlung über das internetbasierte Meldesystem nicht möglich ist, wird der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 dadurch entsprochen, dass innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres die für die Stadtverwaltung Bad Salzungen bestimmte Durchschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben wird.
- (4) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

§ 12
Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich nach Zahlungsaufforderung an die Stadtverwaltung Bad Salzungen abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13
Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Bad Salzungen stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14
Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. gegenüber der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer zusätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zu Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (4) Wer es nach § 16 der Satzung in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise unterlässt, das Formblatt „Gästeankünfte und –übernachtungen Bad Salzungen) quartalsweise auszufüllen und dies bis zum 10. Kalendertag des auf das Quartalsende folgenden Monats der Stadt Bad Salzungen vorzulegen, ohne dass diese Pflicht aufgrund der Teilnahme am elektronischen Meldeschein entfällt, kann auf Grundlage des § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

§ 15 Rechtsbehelfe, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

§ 16 Statistik

Zur Sicherung statistischer Meldungen ist für Übernachtungsanbieter (Rehabilitationskliniken, Hotels, Pensionen, Wohnungsvermieter) das Formblatt „Gästeankünfte und –übernachtungen Bad Salzungen“ quartalsweise auszufüllen und bis zum 10. Kalendertag des auf das Quartalsende folgenden Monats der Stadt Bad Salzungen vorzulegen.

Diese Pflicht entfällt soweit durch die Teilnahme am elektronischen Meldeschein und Kurkartenverfahren bereits automatisch die notwendigen statistischen Erhebungen erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 13.09.2023 aufgehoben.

Bad Salzungen, den 10.01.2025



Bohl
Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am ~~13.01.25~~ auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.